

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Kommunalbericht 2021

Kiel, 16. März 2021



Kommunalbericht 2021

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

Kiel, 16. März 2021

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma
Schmidt & Klaunig
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	9
2. Kommunalprüfung in Schleswig-Holstein	11
3. Finanzlage der Kommunen - Corona-Pandemie beendet den Aufschwung	13
4. Ergebnisse der vergleichenden Prüfung der Mittelstädte Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau und Kaltenkirchen	31
4.1 Finanzielle Lage	32
4.2 Forderungsmanagement	39
4.3 Geplante Investitionen müssen realisiert werden	48
4.4 Berichtswesen steckt noch in den Kinderschuhen	54
4.5 Kostenfaktor Krankenstand - ein unbequemes Thema	60
4.6 Keine Zeit für Gleichstellung?	67
4.7 Personalangelegenheiten	73
4.8 Kostenrechnende Einrichtungen	79
4.9 Straßenbaubeiträge	86
5. Schuldenmanagement	96
6. Gebührenkalkulation in der Abfallwirtschaft	105
7. Kooperation bei der Abwasserbeseitigung	110
8. Ambitionierte Klimaschutzziele - Es geht nicht ohne die Kommunen	116
9. „Straßenbau auf schlechtem Grund: War der Kreis Nordfriesland ein geeigneter Bauherr?“	127
10. Vom Verkehrsplan zum Klimaschutz	139
11. Wie verkehrssicher sind Schleswig-Holsteins Städte?	149
12. Ausblick	159

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Energiewendeministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
EVU	Energieversorgungsunternehmen
Ew	Einwohner
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
ff.	fortfolgende
FiFo	Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemHVO-Kameral	Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral
GG	Grundgesetz
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung
GstG	Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz)
GVFG-SH	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
GVOBI Schl.-H.	Gesetz- und Ordnungsblatt Schleswig-Holstein
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
kommunale Landesverbände	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
LAbfWG	Landesabfallwirtschaftsgesetz

LAP	Lärmaktionsplan
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LVerfG	Landesverfassungsgericht
LWG	Landeswassergesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KDU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Ver- waltungsmanagement
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
n. F.	neue Fassung
OU Rödemis	Ortsumgehung Rödemis
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
p. a.	per anno
SGB IX	Sozialgesetzbuch Teil IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinde- rungen
StGB	Strafgesetzbuch
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
Tz.	Textziffer
VEP	Verkehrsentwicklungsplan
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bau- wesen
WBW	Wiederbeschaffungszeitwert
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Bruttoinlandsprodukt- Veränderung ggü. Vorjahr	14
Abbildung 2: Einnahmen der Kommunen aus Finanzausgleich und Steuern	15
Abbildung 3: Entwicklung der kommunalen Ausgaben und Einnahmen	16
Abbildung 4: Aufgelaufene Defizite	19
Abbildung 5: Entwicklung der Gesamtverschuldung der kommunalen Kernhaushalte	20
Abbildung 6: Ergebnisse aus der Steuerschätzung	24
Abbildung 7: Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben	34
Abbildung 8: Entwicklung Netto-Gewerbesteuer und Gemeinschaftssteuern	35
Abbildung 9: Steigerung der bereinigten Auszahlungen	35
Abbildung 10: Verlustausgleichszahlungen	36
Abbildung 11: Investive Baumaßnahmen in Mio. €	50
Abbildung 12: Umsetzungsquote in Prozent	50
Abbildung 13: Berichtswesen	55
Abbildung 14: Krankenstand 2016	61
Abbildung 15: Krankenstand 2016 - Kernbereiche Verwaltung	63
Abbildung 16: Gleichstellung in Kommunen	71
Abbildung 17: Straßenbaubeiträge - Neue Rechtslage seit 26.01.2018	87
Abbildung 18: Haushaltsgrundsätze	88
Abbildung 19: Controlling-Regelkreis "Straßenbaumanagement"	91
Abbildung 20: Beteiligten der Bürger	92
Abbildung 21: Checkliste "Regelmäßige Satzungskontrolle"	94
Abbildung 22: Entwicklung der Schulden inkl. Kassenkredite der Gemeinden und Gemeindeverbände	96
Abbildung 23: Entwicklung der Zinsausgaben aller Gemeinden und Gemeindeverbände	97
Abbildung 24: Kassenkredite der Kreise zum 31.12.	100
Abbildung 25: Bilanzbild: Ungerechtfertigter Wertausgleich	113
Abbildung 26: Verteilung der CO ₂ -Äquivalente des Landes	119
Abbildung 27: Akteure im kommunalen Klimaschutz	121
Abbildung 28: Schadensbild im Bereich der Beton-Säulen (April 2015)	136
Abbildung 29: Unfallstatistik für die kreisfreien Städte 2013 bis 2019 - Säulendiagramm	151
Abbildung 30: Unfallstatistik für die kreisfreien Städte 2013 bis 2019 - Liniendiagramm	151
Abbildung 31: Unfallstatistik für die übrigen Städte 2013 bis 2019 - Säulendiagramm	152
Abbildung 32: Unfallstatistik für die übrigen Städte 2013 bis 2019 - Liniendiagramm	152

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Kompensation der prognostizierten Einnahmeausfälle	26
Tabelle 2: Überblick Bauunterhaltungsmittel in Mio. €	37
Tabelle 3: Durchschnittliche offene Forderungen je Einwohner/Jahr	41
Tabelle 4: Anteil durchschnittlicher Forderungen an den durchschnittlichen Einnahmen	41
Tabelle 5: Anteil durchschnittlicher Forderungen an der Liquidität	42
Tabelle 6: Entwicklung der Forderungen, Einwohnerzahlen und Liquidität 2012 bis 2016	43
Tabelle 7: Höchster Wert der Umsetzungsquote aller geprüften Kommunen 2013 - 2017 in Prozent	51
Tabelle 8: Investive Mittel für Baumaßnahmen im Vergleich	51
Tabelle 9: Kennzahlen krankheitsbedingten Aufwands (Gesamtverwaltung)	62
Tabelle 10: Kennzahlen krankheitsbedingter Fehlzeiten (Gesamtverwaltung)	63
Tabelle 11: Vergleich personeller und sächlicher Ausstattung	68
Tabelle 12: Frauenanteil in verantwortlichen Positionen in %	70
Tabelle 13: Planstellen 2014 bis 2016 im Vergleich	74
Tabelle 14: Personalaufwand 2016 im Vergleich	75
Tabelle 15: Kosten der Bezügeabrechnung 2016 im Vergleich	77
Tabelle 16: Beurteilungsgrundlagen im Vergleich	78
Tabelle 17: Klimapolitische Ziele der Landesregierung	118
Tabelle 18: Vergleich Ausschreibung und Abrechnung Los 1, netto	134
Tabelle 19: Vergleich Ausschreibung und Abrechnung Los 2, netto	135

7. Kooperation bei der Abwasserbeseitigung

Kooperationen von kleineren Gemeinden bei der Abwasserbeseitigung erweisen sich in der Regel als wirtschaftlich sinnvoll. Die Gebührenzahler profitieren hiervon.

Entschließen sich Gemeinden zu einer umfassenden Aufgabenübertragung an andere Gemeinden, Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände, dürfen sie für die Abwassereinrichtungen keinen Kaufpreis verlangen. Auszugleichen ist lediglich das in der Einrichtung gebundene gemeindliche Eigenkapital.

Hat der neue Aufgabenträger dennoch einen höheren „Kaufpreis“ bezahlt, muss er in seiner Kalkulation sicherstellen, dass den Gebührenzahlern hieraus kein finanzieller Nachteil entsteht.

7.1 Prüfungsgegenstand

Der LRH hat im Jahr 2016 gemeindliche Kooperationen im Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung geprüft. In die Querschnittsprüfungen wurden stichprobenartig 29 Kooperationen aus den Jahren ab 2007 einbezogen. Prüfungsgegenstand waren die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kooperationen auf die Gebührenzahler sowie im Falle der vollständigen Aufgabenübertragung gemäß § 31 a Abs. 3 Landeswassergesetz alte Fassung¹ die sachgerechte Vermögensübertragung.

7.2 Bewährte Zusammenarbeit

Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Es handelt sich um eine hoheitliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden Dritter bedienen. Im Hinblick auf die weitgehend kleinteilige Gemeindegebietsstruktur in Schleswig-Holstein und die hohen Anforderungen an eine schadlose Abwasserentsorgung sind Kooperationen benachbarter Gemeinden unerlässlich. Aus diesen Gründen sind sie auch seit Jahrzehnten üblich, bewährt und anerkannt. Kooperationen und Aufgabenverlagerungen bei der kommunalen Abwasserbeseitigung zu größeren und damit in der Regel leistungsfähigeren Einheiten werden vom LRH ausdrücklich befürwortet.

¹ Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008, GVOBl. Schl.-H. S. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.12.2018, GVOBl. Schl.-H. S. 773, Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 16.01.2019, GVOBl. Schl.-H. S. 30).

Neben der Gründung von oder dem Beitritt zu Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen (§§ 2 und 19 b GkZ¹) kommen Zusammenarbeitsformen insbesondere auf Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen/Verträgen nach §§ 18 und 19 a GkZ in Betracht. Hierbei werden einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise von einer Gemeinde, einem Amt, einem Zweckverband oder von anderen Körperschaften oder rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts übernommen. Ein Beispiel stellt die Reinigung der Abwässer durch Einleitung in die Kläranlage des zentralen Ortes dar.

7.3 Vollständige Übertragung von bestehenden Einrichtungen

Zunehmend sind Fälle zu beobachten, bei denen Gemeinden selbst über mehrere Jahre die Aufgabe in eigener Regie wahrnahmen und sich später zu einer umfassenden Aufgabenübertragung gemäß § 31 a Abs. 3 a. F. bzw. § 46 Abs. 3 n. F. Landeswassergesetz (LWG)² entschlossen haben. Bei dieser sogenannten delegierenden Aufgabenübertragung wird die Aufgabe selbst - und nicht nur ihre Erfüllung - von einem öffentlich-rechtlichen Vertragspartner auf den anderen übertragen. In diesem Fall geht auch das Satzungsrecht auf den neuen Aufgabenträger über. Beispiele hierfür finden sich vor allem im Umland größerer (Kreis-) Städte wie etwa Schleswig sowie bei größeren Abwasserzweckverbänden.

Für die Übertragungen auf Wasser- und Bodenverbände wurde 2000 eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen: § 31 a Abs. 1 LWG a. F.

Seit 2007 sind freiwillige Aufgabenübertragungen im Bereich der Abwasserbeseitigung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts nur noch nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelung des § 31 a Abs. 3 LWG a. F. zulässig. Das Tatbestandsmerkmal „Ortsnähe“ wurde hierbei in der Praxis sehr weit ausgelegt bzw. überschritten. Die Kündigungsmöglichkeiten nach dem LWG sind in diese Vertragswerke häufig nicht eingearbeitet worden. Mancherorts sind Übertragungen nach diesem Zeitpunkt unzulässigerweise weiterhin nach den allgemeinen Regelungen des GkZ (z. B. § 2 GkZ für Zweckverbände) vorgenommen worden. Dies hatte zur Folge, dass ein separates Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von höchstens 2 Jahren nicht eingeräumt wurde.

¹ Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 122, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.06.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 528.

² Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425).

7.4 Vermögensübertragungen ausschließlich im Lichte des Kommunalabgabenrechts

Die mit der Aufgabenübertragung untrennbar verbundene Vermögensübertragung stellt sich als heikelster Punkt dar, der besondere Sorgfalt erfordert. Die Übertragung von Vermögenswerten inklusive der Weitergabe der der Abwasserbeseitigung zuzuordnenden zweckgebundenen Kapitalien erweist sich als die größte Fehlerquelle mit Auswirkungen, die weit in die Zukunft wirken können.

So wurde von manchen Gemeinden das primäre Ziel offenbar darin gesehen, einen höchstmöglichen Preis für ihr Kanalnetz und ihre Kläranlage zu erzielen. Hierbei wurde verkannt, dass es sich gerade nicht um einen Verkaufsvorgang, sondern um eine Übertragung einer öffentlichen Aufgabe handelt, die nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG)¹ fortgeführt wird. Hiernach darf die abgebende Gemeinde lediglich das nachgewiesene gemeindliche Eigenkapital, das in der Abwassereinrichtung gebunden ist, als Wertausgleich beanspruchen. Höhere Ausgleichszahlungen gehen langfristig in der Regel zu Lasten der Gebührenzahler, denn einer muss den „Veräußerungsgewinn“ bezahlen.

Eine korrekte Vermögensübertragung muss folglich auf Grundlage einer vollständigen Übertragungsbilanz vorgenommen werden. Diese Bilanz weist alle Vermögensgegenstände mit ihren Restbuchwerten (Aktiva) und die sie finanzierenden Kapitalien (Passiva) nach, die der Einrichtung direkt (Zuwendungen, Darlehen) bzw. mittelbar dem Gebührenzahler (Beiträge, Überschüsse, erwirtschaftete Mehrabschreibungen) zuzurechnen sind. Der sich aus der Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva ergebende verbleibende Wert stellt den gemeindlichen Anteil (Eigenkapital) dar, der ausgeglichen werden kann. Dieser Wert kann zum Zeitpunkt der Übertragung auch negativ sein.

Dass die oben skizzierte Vorgehensweise problemlos möglich ist, beweisen insbesondere die vielen Übertragungsfälle an die Wasser- und Bodenverbände, die mustergültig mit Hilfe entsprechender Übertragungsbilanzen abgewickelt wurden.

¹ Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, GVOBl. Schl.-H. S. 425.

7.5 „Geldschöpfung“ auf Kosten der Gebührenzahler

Einzelne neue Aufgabenträger zeigten sich dagegen einer gemeindlichen Gewinnerwartungshaltung aufgeschlossen gegenüber und leisteten überhöhte Ausgleichszahlungen. Damit traten sie zum Teil aktiv und erfolgreich in Konkurrenz zu anderen Mitbewerbern, die streng das KAG anwendend ihre Angebote unterbreiteten. Selbst Gemeinden, für die sich ein Negativkapital ergab - und die auch in ihren eigenen Gebührenkalkulationen seit geraumer Zeit ein „negatives Anlagekapital“ verzinsten -, erhielten zu Unrecht zu hohe Ausgleichsbeträge. In der Sache hätten diese Gemeinden dem neuen Aufgabenträger vielmehr Geldmittel für die Übernahme mitgeben müssen. Denn aufgrund der gebühren- und haushaltsrechtlichen Zusammenhänge signalisiert ein „negatives Anlagekapital“, dass sich über die Zeit ein „inneres Darlehen“ der kostendeckenden Einrichtung gegenüber dem „Steuerhaushalt“ der Gemeinde entwickelt hatte.

Durch das „Entgegenkommen“ der neuen Aufgabenträger erzielten die entsprechenden Gemeinden nennenswerte Wertausgleiche von z. T. mehreren Millionen Euro, obwohl sie z. T. niemals eigene Mittel in die Abwassereinrichtung eingebracht hatten.

Das folgende Schaubild soll die beschriebene Vorgehensweise verdeutlichen. Es zeigt exemplarisch das Bilanzbild mit den Kapitalien in der zuletzt bei der übertragenden Gemeinde nachgewiesenen Höhe (links = „negatives“ Eigenkapital) und das Bilanzbild, welches dem Übertragungsvorgang zugrunde gelegt wurde (rechts = Ausweis von Eigenkapital). Der Ausgleich des auf diese Weise geschaffenen „Eigenkapitals“ erfolgte durch Geldzahlung, Übernahme gemeindlicher Kreditverbindlichkeiten bzw. Gewährung einer Stammkapitaleinlage beim neuen Einrichtungsträger.

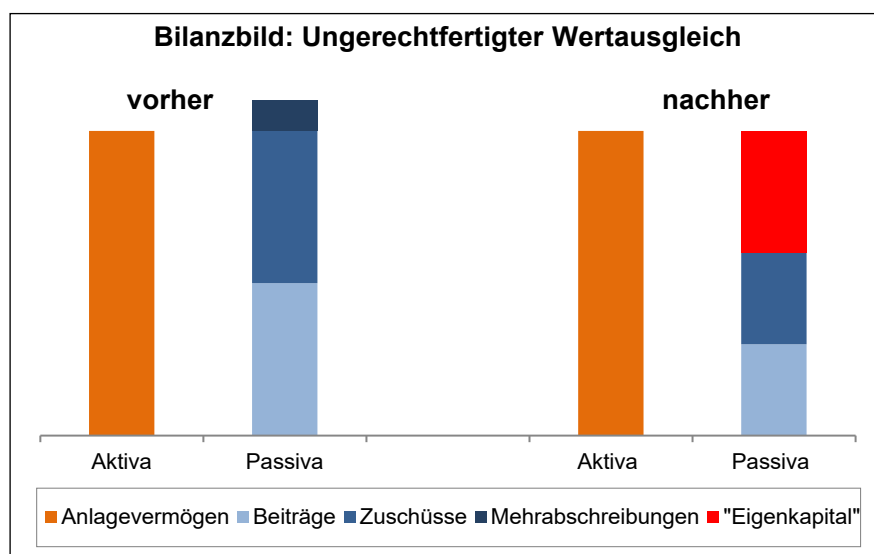


Abbildung 25: Bilanzbild: Ungerechtfertigter Wertausgleich

Quelle: LRH

Begründet wurde die faktische Kürzung der Zuwendungen und Beiträge mit der Argumentation, dass deren Werte „unter Berücksichtigung des Alters der Abwasseranlagen und des Zeitpunktes des Mittelzuflusses an den Gemeindehaushalt“ vorzunehmen sei. Diese Argumentation ist von den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften jedoch nicht gedeckt.

Beiträge und Zuschüsse stellen gebührenrechtlich Kapitalien dar, die dauerhaft und insbesondere zinslos der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden sollen. Nur wenn die Gemeinde in der Vergangenheit Beitragskapitalien zulässigerweise aufgelöst hat, ist es sach- bzw. systemgerecht, von den noch nicht aufgelösten Beträgen auszugehen. Als Voraussetzung für die Auflösung bedarf es zwingend einer entsprechenden Grundsatzbeschlussfassung der Gemeindevertretung als wichtige Angelegenheit gemäß § 27 Abs. 1 GO. Gab es eine solche Entscheidung in der Vergangenheit nicht, kann sie nicht - wie mit der o. g. Argumentation - im Nachhinein unterstellt werden. Daneben ist die kalkulatorische Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde¹ zulässig. Solche Zustimmungen gab es bislang - aus guten Gründen - in Schleswig-Holstein von Landesseite nicht.

Auch eine Argumentation, dass es eine Gemeinde in der Vergangenheit versäumt habe, kostendeckende Gebühren zu erheben, weshalb von einer faktischen Auflösung auszugehen sei (konkludentes Handeln), wird der bisher ergangenen Rechtsprechung² nicht gerecht. Diese hat in ständiger Spruchpraxis bestätigt, dass Gebührenunterdeckungen aufgrund nicht kostendeckender Gebühren, die nicht mehr rechtlich zulässig nachgeholt werden können (3-Jahres-Frist) und insbesondere gewollte Unterdeckungen zu Lasten der Gemeinde gehen.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des LRH hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung einen beratenden Runderlass³ herausgegeben, um die oben skizzierten rechtswidrigen Gestaltungen für die Zukunft zu vermeiden.

Für die Vergangenheit erwartet der LRH, dass Einrichtungsträger, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung unter Zahlung überhöhter „Kaufpreise“ übernommen haben, geeignete Lösungswege finden, bei denen der Gebührenzahler so gestellt wird, wie er bei einer rechtskonformen Vermögensübertragung gestanden hätte.

¹ In der Regel die ehemaligen Ämter für Land- und Wasserwirtschaft bzw. die Ämter für Umwelt und ländliche Räume.

² Vgl. zu gewollten Unterdeckungen, OVG Schleswig, Urteil v. 24.06.1998 - 2 L 22/96, NVwZ 2000, 102 und OVG Schleswig, Urteil v. 24.10.2001 - 2 L 29/00, BeckRS 2001, 13051.

³ Runderlass vom 20.11.2017 (Az. IV 322 162.04-167/2016-4291/2016-61131/2017).

7.6 Stellungnahmen

Das **Innenministerium** teilt mit, es habe die vom LRH festgestellten Fehler und Mängel bei der Übertragung der Abwassernetze auf einen neuen Einrichtungsträger bereits zum Anlass genommen, die entsorgungspflichtigen Körperschaften durch Runderlass vom 20. November 2017 [vgl. *Fußnote 3 in Tz. 7.5*] ausdrücklich auf die Rechtslage hinzuweisen. Das Ministerium erwarte, dass Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler in den abgebenden Gemeinden wie bei einer rechtskonformen Vermögensübertragung der Anlagen gestellt werden. In diesem Zusammenhang seien mit einem Entsorgungsträger gemeinsam mit dem LRH Gespräche geführt worden, die diesem Ziel dienen. Das Ministerium werde in dem jährlichen Haushaltserlass noch einmal ausdrücklich auf den Beratungserlass und dessen Umsetzung im Einzelfall hinweisen.

Nach Auffassung der **kommunalen Landesverbände** werde zutreffend festgestellt, dass sich die in der Abwasserbeseitigung etablierte Zusammenarbeit von Gemeinden mit Nachbargemeinden und/oder Zweckverbänden und im Rahmen weiterer Formen der Zusammenarbeit bewährt hat. Dabei habe sich die Zusammenarbeit nicht nur aufgrund der überwiegend kleinteiligen Gemeindegebietsstruktur Schleswig-Holsteins angeboten, sondern sei auch eine Reaktion der Gemeinden auf gestiegene umweltpolitische Vorgaben des Bundes und des Landes. Klärschlammverordnung, Düngeverordnung und Düngemittelverordnung statuierten mit der Phosphorrückgewinnungspflicht aus Klärschlamm, der Regulierung des Einsatzes von Polymeren in Klärschlämmen sowie dem faktischen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ehrgeizige umweltpolitische Zielsetzungen. Um die Abwasserbeseitigung zukunftsfähig auszurichten, sei eine Kooperation unerlässlich. Eine stärkere Vernetzung und Kooperation sei auch eine zentrale Handlungsempfehlung, die das Land im jüngst verabschiedeten Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Klärschlamm - an die Träger der Abwasserbeseitigung gerichtet habe. Viele der darin aufgezeigten Kooperationspotenziale (gemeinsame Klärschlamm-trocknung bis hin zur gemeinsamen Klärschlammbehandlung) hätten gemein, dass die Kooperationen auch Größenordnungen betreffen, die über die (bloß) angrenzenden Gemeinden hinausgingen. In vielen Fällen werde es nur durch weitere und großräumigere Kooperationen gelingen, einerseits den höheren umweltpolitischen und technischen Anforderungen gerecht zu werden und andererseits moderate Gebührenstrukturen zu erhalten.

Der **LRH** stimmt mit den Ausführungen der kommunalen Landesverbände zur Notwendigkeit weiterer Kooperationen überein.